

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 16. April 1984

Lindau. Festsetzung der kantonalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 27. Februar 1984 setzte die Gemeindeversammlung Lindau die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Lindau erfüllt.

Der Entwurf zur Landwirtschaftszone wurde am 22. August 1983 der Gemeinde Lindau, dem Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die RWU erklärte sich am 30. November 1983 mit dem Planentwurf einverstanden. Die Volkswirtschaftsdirektion befürwortet den Einbezug bisher in der Bauzone gelegener Grundstücke in die Landwirtschaftszone. Da die betroffenen Grundeigentümer bereit waren, auf die Geltendmachung allfälliger Entschädigungsansprüche zu verzichten, entliess die Gemeindeversammlung die betreffenden Grundstücke aus der Bauzone. Den Begehren kann entsprochen werden.

Die Gemeindeversammlung hat die kommunalen Naturschutzgebiete der kommunalen Freihaltezone zugewiesen. Es ist gerechtfertigt, das einzige überkommunale Naturschutzgebiet - die im kantonalen Gesamtplan enthaltene Riedmulde "Hinderbergsee" - in analoger Weise der kantonalen Freihaltezone zuzuweisen.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG und die kantonale Freihaltezone gemäss § 39 PBG werden für das

Gebiet der Gemeinde Lindau gemäss Plan 1:5000 vom 16. 4. 1984 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindkanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstr. 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv Ziff. I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Lindau (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgerecht, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekretariate der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 16. April 1984
1601/P3/K1

versandt: 25. Juli 1984

**Für den Auszug:
Amt für Raumplanung**

R. Wegmann